



Brüssel, den 23. Februar 2023
(OR. en)

6797/23

EDUC 73
JEUN 39
SOC 139
EMPL 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 91 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 91 final.

Anl.: COM(2023) 91 final

6797/23

/rz

TREE.1.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2023
COM(2023) 91 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

DE

DE

1. EINLEITUNG

Die Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland¹ wurde vom Rat am 26. November 2018 auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 22. Mai 2018 angenommen. In ihr wird die Absicht der Kommission bekräftigt, dem Rat binnen vier Jahren auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen zu berichten.

Die automatische gegenseitige Anerkennung (im Folgenden: automatische Anerkennung) ist für Studierende eine zentrale Voraussetzung, um die Lernangebote, die sich ihnen in ganz Europa bieten, bestmöglich nutzen zu können. Sie ist eine tragende Säule des europäischen Bildungsraums, den die Kommission und der Rat gemäß ihrer einschlägigen Verpflichtung bis 2025 schaffen werden (siehe Mitteilung der Kommission über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025² und die Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung 2021–2030)³. Sie ist auch eine Leitinitiative der im Januar 2022 vorgestellten europäischen Hochschulstrategie⁴ und für den Erfolg der Mobilität von Lernenden innerhalb des erweiterten Programms Erasmus+ (2021–2027) von großer Bedeutung.

Die Anerkennung von Qualifikationen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sie ist entsprechend geltender nationaler Rechtsvorschriften und internationaler Vereinbarungen geregelt. Auf europäischer Ebene ist das einzige verbindliche Rechtsdokument das im Jahr 1997 von der UNESCO⁵ und dem Europarat ausgearbeitete Lissabonner Anerkennungsübereinkommen⁶, das von 54 Vertragsstaaten, einschließlich aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands, ratifiziert wurde. Darüber hinaus war das Konzept der automatischen Anerkennung eine zentrale Verpflichtung des Europäischen Hochschulraums⁷ (Bologna-Prozess), an dem 49 Länder, einschließlich aller Mitgliedstaaten, beteiligt sind, und des Bukarester Kommuniqués von 2012.

Ziel der Empfehlung des Rates ist es, noch weiter zu gehen, indem die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden und es ihnen erleichtert wird, ihre Zusammenarbeit im Vergleich zu dem, was ihnen im Rahmen des Bologna-Prozesses möglich ist, auf der Grundlage der Bologna-Transparenzinstrumente⁸ zu vertiefen und zu beschleunigen.

¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1210\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1210(01)&from=EN)

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0625&from=EN>

³ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021G0226\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021G0226(01)&from=DE)

⁴ <https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/2022-01/communication-european-strategy-for-universities-graphic-version.pdf>

⁵ Mit dem von der UNESCO im Jahr 2019 angenommenen Globalen Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der Hochschulbildung werden universelle Grundsätze für die faire, transparente und nicht diskriminierende Anerkennung von Hochschulqualifikationen festgelegt. Das Übereinkommen tritt im ersten Quartal 2023 in Kraft, da es von 20 Vertragsstaaten ratifiziert wurde.

⁶ <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=165>

⁷ <http://ehea.info/>

⁸ [brosura_v1_v12_vp_120419_text\(ehea.info\)](brosura_v1_v12_vp_120419_text(ehea.info))

Mit der **erstmals in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates⁹ von 2017 zum Ausdruck gebrachten und in der Empfehlung des Rates entwickelten politischen Verpflichtung** wird eine automatische Anerkennung im EU-Kontext geschaffen, wobei eine klare Definition und die notwendigen Schritte für eine beschleunigte Umsetzung festgelegt werden, sodass sie für Lernende und Absolventinnen und Absolventen Wirklichkeit wird, und zwar sowohl für diejenigen, die Qualifikationen erworben haben, als auch für diejenigen, die in der EU Mobilitätserfahrungen zu Lernzwecken gemacht haben.

Vier Jahre nach Annahme der Empfehlung sollen in diesem Bericht die erzielten Fortschritte und die gewonnenen Erkenntnisse analysiert werden, damit bis 2025 alle Maßnahmen ergriffen werden können.

Mit diesem Bericht wird die **Arbeit an neuen Initiativen**, etwa dem Rahmen für die Lernmobilität, **fachlich unterstützt**, die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 geplant sind. Die reibungslose Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen ist tatsächlich der Eckpfeiler der Lernmobilität. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Empfehlung können auch Fortschritte auf dem Weg zur Anerkennung von Qualifikationen, die außerhalb der EU erworben wurden, anstoßen und erleichtern, wie Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2022¹⁰ feststellte. Darüber hinaus leistet der Bericht einen wichtigen Beitrag zur Arbeit an einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss.

2. DIE IN DER EMPFEHLUNG DES RATES FESTGELEGTEN POLITISCHEN ZIELE

Laut Empfehlung des Rates sollen die Mitgliedstaaten bis 2025 die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass allen Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden oder Studierenden, die einen Lernaufenthalt in einem Mitgliedstaat absolviert haben, diese Erfahrung, sei es in Form einer Qualifikation oder eines Lernergebnisses, automatisch für die Zwecke ihrer weiteren Ausbildung in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Automatische Anerkennung wird in diesem Zusammenhang wie folgt verstanden:

- Ein in einem Mitgliedstaat erworbener **Hochschulabschluss** wird für die Zwecke des Zugangs zu weiterführenden Studien in einem anderen Mitgliedstaat auf der gleichen Stufe automatisch anerkannt.
- Die **Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland auf Hochschulebene, die in einem Mitgliedstaat absolviert wurde, werden in den anderen Mitgliedstaaten automatisch und in vollem Umfang anerkannt**, und zwar so, wie zuvor in der Lernvereinbarung vereinbart und in der Leistungsübersicht bestätigt, sowie im Einklang mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Während der Studienperiode in einem anderen Mitgliedstaat oder während einer virtuellen Mobilitätsphase erworbene Credits werden unverzüglich übertragen und auf den Abschluss des Studierenden ohne zusätzliche Leistungen oder Benotung des Studierenden angerechnet.
- Eine **Qualifikation der Sekundarstufe II**, die zum Hochschulstudium in einem Mitgliedstaat berechtigt, wird für die Zwecke der Zulassung zum Hochschulstudium in einem anderen Mitgliedstaat automatisch anerkannt.

⁹ <https://www.consilium.europa.eu/media/32213/14-final-conclusions-rev1-de.pdf>

¹⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_22_5493

- In der Sekundarstufe II wird das **Recht auf Anerkennung der Lernergebnisse einer in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Lernzeit** im Herkunftsland gewährt, sofern die Lernergebnisse weitgehend denen der nationalen Lehrpläne des Herkunftslands entsprechen.

Die Empfehlung des Rates berührt nicht das Recht der Behörden der anderen Mitgliedstaaten, zu **prüfen, ob die Qualifikation echt ist**, welches **Niveau** sie hat und ob sie in dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, tatsächlich zum Hochschulstudium berechtigt. Diese Überprüfung beinhaltet jedoch kein separates Anerkennungsverfahren. Automatische Anerkennung berührt nicht das Recht der Hochschulen, **spezielle Zulassungskriterien** für ihre speziellen Studiengänge festzulegen.

In der Empfehlung des Rates wird den Mitgliedstaaten empfohlen dafür zu sorgen, dass die für die automatische Anerkennung notwendigen Rahmenbedingungen, Vertrauen und Transparenz in ihren Bildungssystemen geschaffen werden, und zwar durch folgende Maßnahmen:

- gegebenenfalls Anpassung der **nationalen Rechtsvorschriften**, um die automatische Anerkennung wie oben definiert für alle EU-Mitgliedstaaten einzuführen, wobei die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sind;
- vollständige Umsetzung der **europäischen und Bologna-Transparenzinstrumente für die Hochschulbildung**, die eine Unterstützung für die Anerkennung darstellen können– den Diplomzusatz und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS); Erfüllen der **zentralen Verpflichtungen des Bologna-Prozesses** für die Hochschulbildung (dreistufige Studienstruktur, Umsetzung der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung, vollständige Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsbereinkommens) und Referenzqualifikationen im **Europäischen Qualifikationsrahmen**;
- Entwickeln **nationaler Leitlinien**, um die Hochschulen und allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II bei der wirksamen Umsetzung der automatischen Anerkennung, dem Ausbau der Kapazitäten der **nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung** und Zeugnisbewertungsstellen zu unterstützen und ihre Rolle zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen, den Einsatz von Online-Instrumenten zur Verbesserung von Effizienz, Transparenz und Kohärenz;
- Verbessern der **Faktengrundlage** durch Erhebung und Verbreitung von Daten zu Umfang und Art der Anerkennungsfälle im Sinne dieser Empfehlung des Rates.

3. STAND DER UMSETZUNG DER AUTOMATISCHEN ANERKENNUNG

Dieser Bericht enthält eine Analyse der von den Mitgliedstaaten binnen vier Jahren nach Annahme der Empfehlung des Rates ergriffenen Maßnahmen. Er soll über die ergriffenen legislativen Maßnahmen hinaus auch die tatsächliche Umsetzung vor Ort beleuchten, wann immer Fakten über die Anerkennungspraxis vorliegen.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Berichts findet sich unten (siehe Länderbewertung im Anhang).

Auch wenn eine **Reihe von Maßnahmen von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden**, um die notwendigen Rahmenbedingungen, Vertrauen und Transparenz in ihren Bildungssystemen sicherzustellen, müssen auf dem Gebiet der Hochschulbildung bis 2025 weitere Schritte unternommen werden:

- Nationale Rechtsvorschriften für die automatische Anerkennung von Hochschulqualifikationen aus allen Mitgliedstaaten wurden in zwölf Mitgliedstaaten eingeführt. In drei weiteren Mitgliedstaaten ist eine Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften im Gange. Und in neun anderen Mitgliedstaaten wurde sie für eine begrenzte Anzahl von EU-Ländern umgesetzt.
- Die Bologna- und EU-Transparenzinstrumente wurden in den meisten Mitgliedstaaten eingeführt. In elf Mitgliedstaaten jedoch wurden diese Instrumente noch nicht vollständig umgesetzt. Dies beeinträchtigt das notwendige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und den Systemen.
- 14 Mitgliedstaaten haben nationale Leitlinien für Einrichtungen festgelegt, zusammen mit regelmäßigen Schulungsangeboten und der Nutzung von Online-Instrumenten für Anerkennungsentscheidungen.
- In sieben Mitgliedstaaten werden Anerkennungsentscheidungen über eine regelmäßig aktualisierte zentrale Systemdatenbank überwacht und ausgewertet, in der Daten über Anerkennungsfälle gesammelt und über die sie verbreitet werden. Der Mangel an solchen Daten in anderen Mitgliedstaaten erschwert die Bewertung der faktischen Umsetzung der automatischen Anerkennung vor Ort.

Zwar ist das Bestehen formaler Rechtsvorschriften im Bereich der Hochschulbildung eine wesentliche Voraussetzung für die automatische Anerkennung, jedoch zeigen verfügbare Daten zur Faktenlage, auch wenn sie begrenzt sind, dass sie eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung darstellen:

- Der Entscheidungsprozess für die automatische Anerkennung obliegt in drei Mitgliedstaaten einer zentral eingesetzten zuständigen Stelle. In allen anderen Mitgliedstaaten wird die Entscheidung über die Anerkennung von Qualifikationen auf dezentraler Ebene, nämlich von den Hochschuleinrichtungen, getroffen. Die verfügbaren Daten zur Faktenlage lassen erkennen, dass die dezentrale Anwendung eines systemweit geltenden gesetzlichen Rahmens das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung der automatischen Anerkennung erhöht.
- Die durch eine Befragung von Hochschuleinrichtungen erhobenen verfügbaren Daten zur Faktenlage lassen ein gemischtes Bild der Umsetzung der automatischen Anerkennung von Hochschulqualifikationen auf Ebene der Einrichtungen entstehen, wobei Unstimmigkeiten zwischen den Einrichtungen oder sogar innerhalb derselben Einrichtung zwischen verschiedenen Zeugnisbewertungsstellen festgestellt wurden. Ein wichtiger Grund dafür ist die Verwechslung zwischen Anerkennung und Zulassung, insbesondere mangelnde Kenntnis davon, dass automatische Anerkennung nicht gleichbedeutend ist mit automatischer Zulassung. Da die meisten Anerkennungsentscheidungen von Hochschuleinrichtungen getroffen werden, müssten, um eine fundierte Bewertung vornehmen zu können, mehr Informationen darüber vorliegen, ob und inwieweit die Anwendung kohärent ist und mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht.
- Was die automatische Anerkennung der Lernzeiten im Ausland betrifft, stammen die einzigen verfügbaren Daten aus dem Erasmus+-Programm. Im europäischen Durchschnitt wurden im Jahr 2020 84,4 % der Credits automatisch anerkannt, wobei zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede bestanden. Der neue Qualitätsrahmen für Erasmus+ für den Zeitraum 2021–2027 wurde eingeführt, um eine vollständige automatische Anerkennung von Lernzeiten im Ausland durch Erasmus+ zu erreichen.

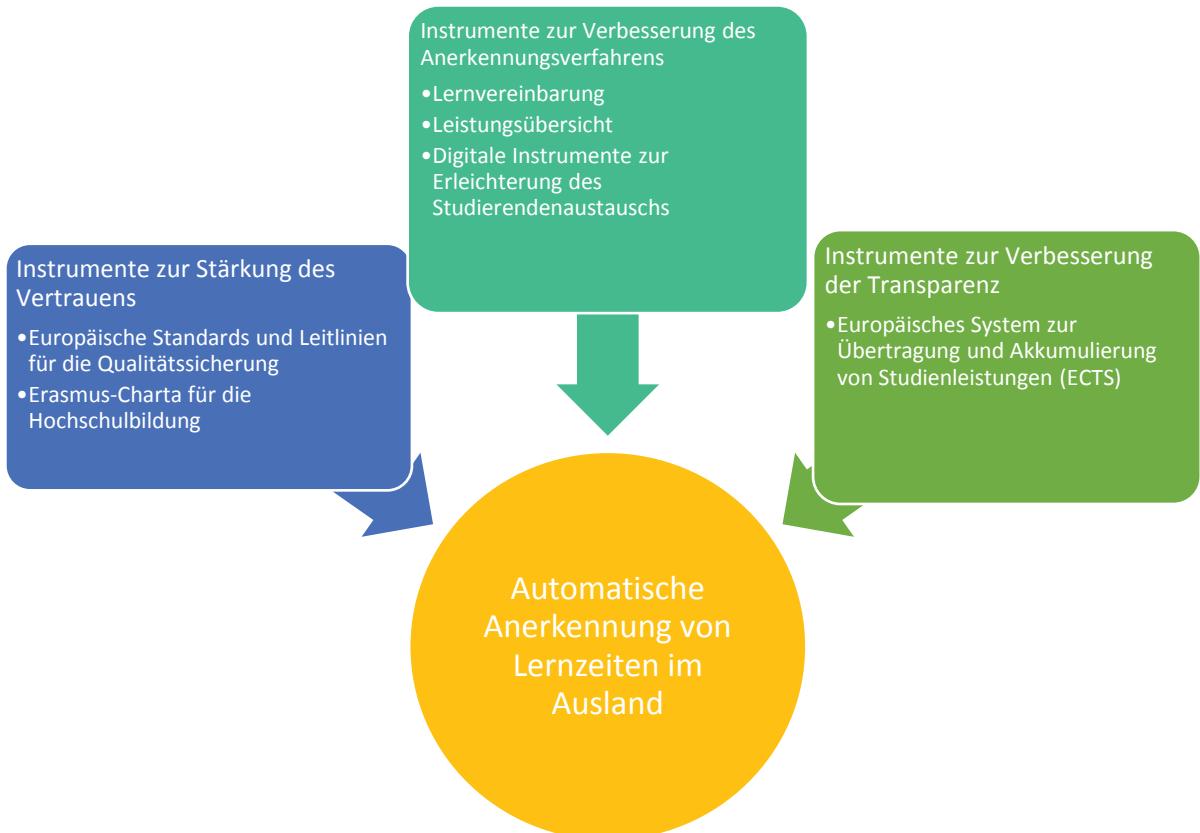
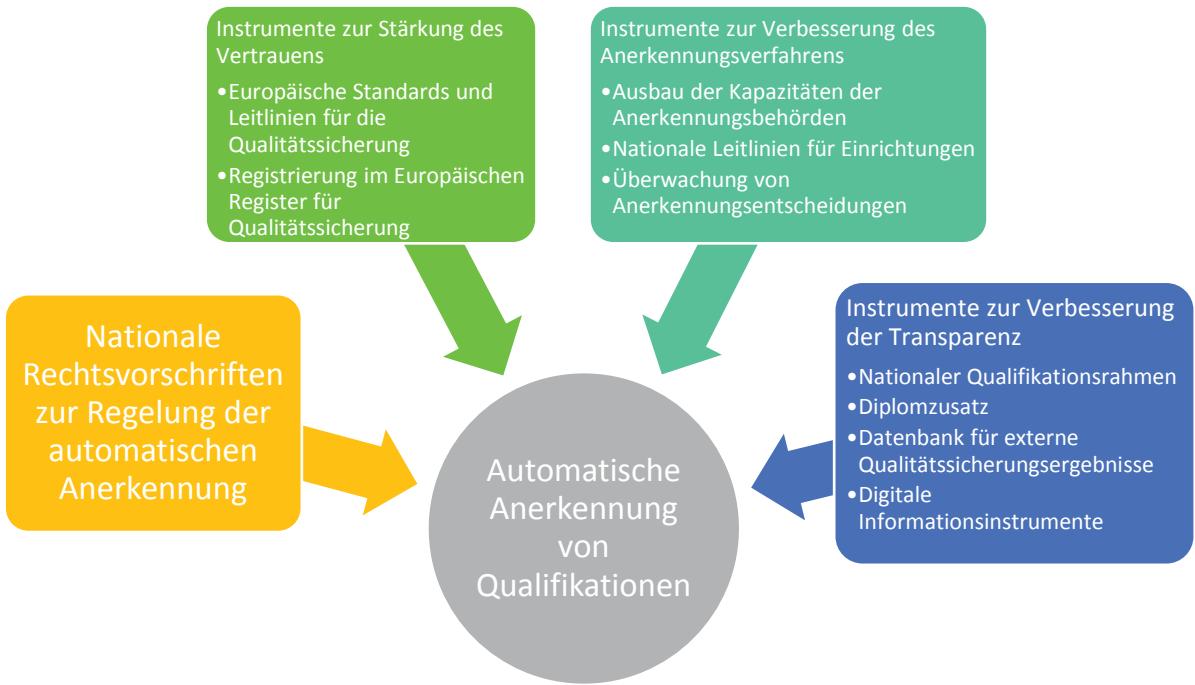
Weitere Anstrengungen sind auch auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II erforderlich:

- Die **automatische Anerkennung von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II** (allgemeine Bildung und berufliche Aus- und Weiterbildung) ist in **15 Mitgliedstaaten** relativ gut entwickelt (zuzüglich eines Mitgliedstaats ausschließlich im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung), wobei eine automatische Anerkennung oder höchstens eine Prüfung der Qualifikation im Abgleich mit einer Datenbank von Anerkennungsentscheidungen erfolgt. In sechs weiteren Mitgliedstaaten wird eine automatische Anerkennung von Qualifikationen aus einer begrenzten Anzahl anderer Mitgliedstaaten (in der Regel auf der Grundlage bilateraler Abkommen oder einseitiger Beschlüsse) angewendet, in fünf Mitgliedstaaten (zuzüglich eines Mitgliedstaats für die berufliche Aus- und Weiterbildung) gibt es keinen Mechanismus der automatischen Anerkennung. Die Herausforderungen in diesem Bereich sind weitgehend dieselben wie vor Annahme der Empfehlung.
- Was die **Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland für den Sekundarbereich II** betrifft, wird in acht Mitgliedstaaten eine Form der automatischen Anerkennung angeboten, die weitgehend im Einklang mit der Empfehlung des Rates steht (in zwei Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Gleichwertigkeit, in sechs Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Lernergebnissen). Darauf hinaus wurden keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten erkennt die Ergebnisse nur auf der Grundlage einer dezentralen Form des Abgleichs von Lehrplänen an, einem in der Regel langwierigen Verfahren, das häufig mit zusätzlichen Prüfungen für die Lernenden und Ungewissheit einhergeht. Weitere Mitgliedstaaten bieten keine Anerkennungsverfahren außerhalb sehr spezieller Programme an. In zehn Mitgliedstaaten wird keine Form eines standardisierten Anerkennungsverfahrens oder gar kein Anerkennungsverfahren angeboten.

Die Kommission hält es angesichts der wichtigsten Ergebnisse dieses Berichts weiterhin für notwendig, die Umsetzung der Empfehlung des Rates stärker voranzutreiben und bis 2025 erhebliche Fortschritte zu erzielen.

3.1. Stand im Bereich der Hochschulbildung

Für die automatische Anerkennung von Qualifikationen sowie von Lernzeiten im Ausland im Hochschulbereich müssen Rechtsvorschriften und unterstützende Instrumente eingeführt werden. Im nächsten Kapitel wird auf die Wirksamkeit dieser wesentlichen Faktoren eingegangen.



3.1.1. Fortschritte auf nationaler Ebene

3.1.1.1. Anpassung nationaler Rechtsvorschriften¹¹

Einschlägige nationale Rechtsvorschriften sind eine Voraussetzung für die automatische Anerkennung, auch wenn durch sie nicht sichergestellt ist, dass sie vor Ort korrekt angewandt wird.

Im Jahr 2018, zum Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung des Rates, hatten **acht Mitgliedstaaten** (Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Malta, Polen, Rumänien und Schweden) eine automatische Anerkennung für alle Mitgliedstaaten der EU bereits in ihrer nationalen Gesetzgebung verankert. **Vier Länder** (Österreich, Kroatien, Italien und Spanien), die entweder der Auffassung waren, eine automatische Anerkennung bereits praktisch anzuwenden, oder eine automatische Anerkennung anstrebten, nahmen entsprechend der Empfehlung des Rates eine Anpassung ihrer Gesetzgebung vor. Es sei darauf hingewiesen, dass in Spanien das neue Gesetz zur Einführung der automatischen Anerkennung für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, mit Ausnahme einer Untergruppe von Abschlüssen.

Darüber hinaus durchlaufen derzeit **drei Länder** (Tschechien, Griechenland und Slowakei) einen Prozess der Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften.

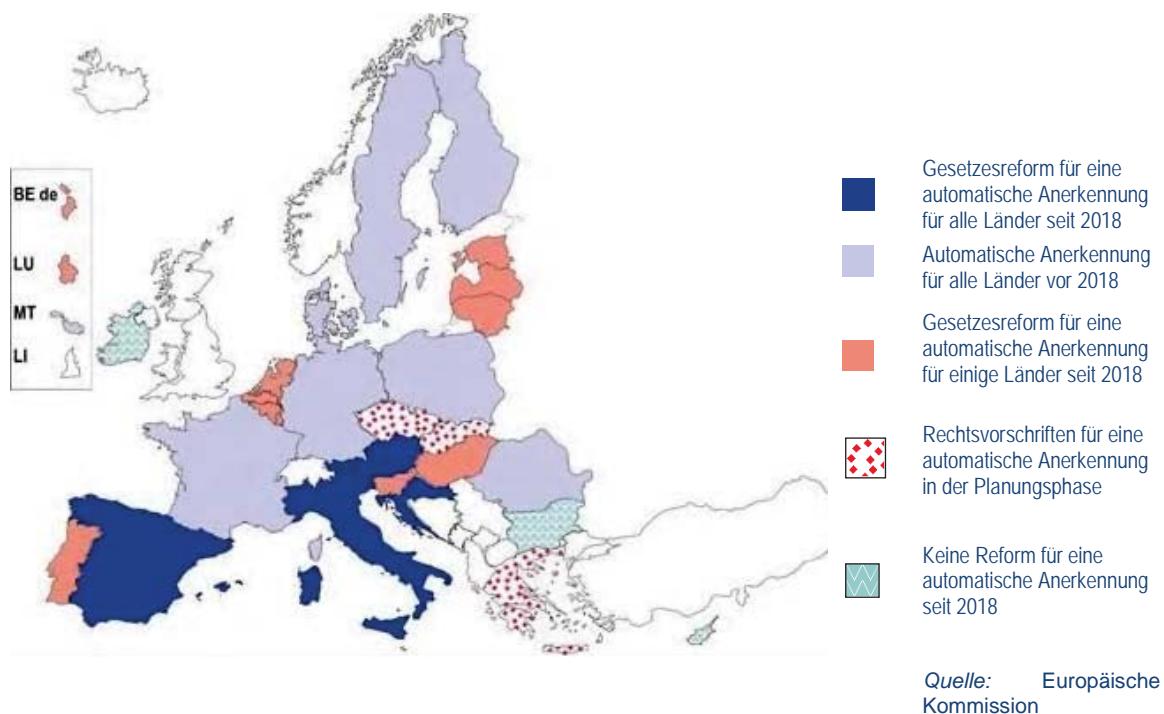
Neun Mitgliedstaaten führten eine automatische Anerkennung für eine Untergruppe von Ländern (zum Beispiel durch Abschluss oder Erweiterung regionaler multilateraler Vereinbarungen) oder für bestimmte Qualifikationen ein:

- Einen multilateralen Vertrag über die automatische Anerkennung haben die **baltischen Staaten und die Benelux-Länder** im Jahr 2021 miteinander abgeschlossen. Bis heute haben ihn Belgien-Fl¹², Lettland und Estland ratifiziert. Er baut auf der **Reykjavik-Erklärung von 2004** auf, mit der eine automatische Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen in der Hochschulbildung zwischen den nordischen Ländern gefördert werden sollte.
- Auf der Grundlage **bilateraler Vereinbarungen**, die vor 2018 zwischen Polen und Tschechien in Kraft waren, wird derzeit der Abschluss einer neuen multilateralen Vereinbarung zwischen vier Ländern (Tschechien, Ungarn, Polen und Slowakei) vorbereitet. Slowenien hat bilaterale Vereinbarungen mit seinen Nachbarländern abgeschlossen.

¹¹ Bericht über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur automatischen Anerkennung, der im Jahr 2023 von der ICF S.A. im Rahmen der Studie zum Fortschritt der Umsetzung der [Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland](#) von 2018 sowie zur Machbarkeit eines europäischen Anerkennungs- und Qualitätssicherungssystems entworfen wurde.

¹² Belgien – Flämische Gemeinschaft.

Gesetzesreformen für eine automatische Anerkennung seit 2018



Die Schaffung solcher regionalen Vereinbarungen wird von einigen Ländern als Weg zur Umsetzung der automatischen Anerkennung für alle EU-Mitgliedstaaten betrachtet, in denen die EU- und Bologna-Transparenzinstrumente angewendet werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Portugal seit 2007 einen speziellen Ansatz für die Anerkennung verfolgt, der die automatische Anerkennung der in einem Gesetzesdekret aufgeführten Qualifikationen beinhaltet.

Andere Länder haben noch keine Pläne für eine Angleichung ihrer Rechtsvorschriften (Belgien, Zypern und Irland).

Unter den zwölf Ländern, die ihre nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich einer automatischen Anerkennung angepasst haben, obliegt der **Entscheidungsprozess für die automatische Anerkennung in drei Mitgliedstaaten** einer zentral eingesetzten Stelle. In allen anderen Mitgliedstaaten wird die Entscheidung über die Anerkennung von Qualifikationen auf dezentraler Ebene, nämlich von den Hochschuleinrichtungen, getroffen. Das kann zu einer **Unstimmigkeit** der Anerkennungsentscheidungen führen; die Praxis kann sogar zwischen Fakultäten variieren (siehe Abschnitt 3.1.1.5).

Es stellt sich die Frage, ob eine systemweite Entscheidung (das Recht eines Einzelnen auf Zulassung zur Hochschulbildung auf allen Ebenen) von einzelnen Hochschuleinrichtungen getroffen oder besser auf Systemebene den nationalen Behörden vorbehalten werden sollte.

3.1.1.2. Umsetzung der Transparenzinstrumente des Bologna-Prozesses

Die systematische Umsetzung der Bologna-Instrumente ist für die automatische Anerkennung im Hochschulbereich unerlässlich. Trotz seit Langem bestehender Verpflichtungen ist die Umsetzung in der EU nach wie vor uneinheitlich.

- **Das Europäische Register für Qualitätssicherung¹³**

Vertrauen in das Qualitätssicherungssystem eines Landes ist eine Voraussetzung für automatische Anerkennung. Die **Registrierung im Europäischen Register für Qualitätssicherung** externer Qualitätssicherungsagenturen dient der Qualitätssicherheitsagentur eines Landes als Nachweis, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum wahrnimmt.¹⁴ Gegenwärtig nehmen von den 27 Mitgliedstaaten 22 Länder die Dienste von Qualitätssicherheitsagenturen, die im Europäischen Register für Qualitätssicherung registriert sind, in Anspruch.¹⁵ Die fünf anderen Länder durchlaufen derzeit entweder eine Überprüfung durch das Europäische Register für Qualitätssicherung auf Einhaltung der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Slowakei und Griechenland) oder erwägen, in Kürze einen entsprechenden Antrag zu stellen (Italien, Malta und Tschechien).

Die **Datenbank für externe Qualitätssicherungsergebnisse** bietet Einrichtungen die Möglichkeit, Informationen über Qualitätssicherungsüberprüfungen mit einem Mausklick hochzuladen, und Nutzern, diese zu finden, wodurch doppelte Evaluierungsverfahren vermieden werden. Die nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung von Italien, Frankreich, den Niederlanden und Rumänien binden eine automatische Suche in der Datenbank für externe Qualitätssicherungsergebnisse in ihre Arbeitsabläufe für die Anerkennung ein (mit Unterstützung durch das Programm Erasmus+).

- **Die Leitlinien des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS)**

Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen ist ein studierendenzentriertes Credit-System, das auf dem für die Erreichung konkreter Lernergebnisse erforderlichen Arbeitsaufwand beruht. Es trägt als solches wesentlich dazu bei, die Anerkennung von Studienleistungen der Studierenden in Zeitspannen der Credit-Mobilität¹⁶ auf vergleichbare Weise zu erleichtern.

Die **wirksame Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen** ist in hohem Maße abhängig von den Maßnahmen autonomer Hochschuleinrichtungen. Es ist jedoch wichtig, dass auf nationaler Ebene ebenfalls Verantwortung dafür übernommen wird, dass die ordnungsgemäße Anwendung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen über das Erasmus+-Programm hinaus unterstützt wird und Anreize dazu gegeben werden (im Einklang mit dem „ECTS-Leitfaden 2015“¹⁷). Externe Qualitätssicherungsagenturen sind in 22 Mitgliedstaaten¹⁸ gesetzlich dazu verpflichtet, die zentralen Grundsätze des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen bei ihrer Prüftätigkeit zu

¹³ <https://www.eclar.eu/>

¹⁴ <https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/>

¹⁵ <https://www.eclar.eu/kb/country-information/>

¹⁶ Credit-Mobilität kann als ein begrenzter Zeitraum eines Studiums oder Praktikums im Ausland (im Rahmen eines laufenden Studiums an einer Heimateinrichtung) für Zwecke des Erwerbs von Credits definiert werden. Nach der Mobilitätsphase kehren die Studierenden wieder zu ihrer Heimateinrichtung zurück, wo die Credits anerkannt werden, und schließen ihr Studium ab.

¹⁷ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>

¹⁸ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c90aaf32-4fce-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-183354043>

beachten. In den anderen fünf Mitgliedstaaten (Irland, Lettland, Schweden, Slowakei, Slowenien) gibt es diese gesetzliche Anforderung nicht, obwohl das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen weithin angewendet wird. Die Umsetzung der Grundsätze des „ECTS-Leitfadens 2015“ wird jedoch nur in sechs Systemen¹⁹ von der nationalen Qualitätssicherungsagentur umfassend überwacht.

- **Diplomzusatz**

Der **Diplomzusatz** ist eine zentrale Verpflichtung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung, die Hochschuleinrichtungen erfüllen müssen, um im Rahmen des Erasmus+-Programms förderfähig zu sein. Er enthält Informationen über Qualifikationen, die es Zeugnisbewertungsstellen ermöglichen, das Niveau und die akademischen Rechte des Inhabers oder der Inhaberin einer Qualifikation richtig einzuordnen, und ist in einem digitalen Format auf der Europass-Plattform²⁰ abrufbar. Über das Erasmus+-Programm hinaus wird er automatisch, kostenlos und in einer weitverbreiteten Sprache für alle Absolventinnen und Absolventen in 23 Mitgliedstaaten ausgestellt.²¹ Die Mitgliedstaaten, die einen Diplomzusatz nicht automatisch ausstellen, sind Frankreich, Spanien und Griechenland (wo er nicht an Absolventinnen und Absolventen des ersten und zweiten Zyklus ausgestellt wird), während in Irland eine Gebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben wird.

3.1.1.3. Entwicklung nationaler Leitlinien²²

Während Dänemark, Rumänien und Schweden über ein vollständig zentralisiertes Entscheidungssystem für die Anerkennung verfügen, obliegt die Entscheidung in allen anderen Mitgliedstaaten entweder den Hochschuleinrichtungen oder die oberste Behörde überträgt ihnen Verantwortung für deren Umsetzung. In allen diesen Ländern sind **nationale Leitlinien von zentraler Bedeutung für die Unterstützung der Hochschuleinrichtungen** bei der wirksamen Umsetzung der automatischen Anerkennung.

Tatsächlich wurden Online-Dienste und Leitlinien zur Unterstützung standardisierter Praktiken unter Hochschuleinrichtungen von **vierzehn Mitgliedstaaten** geschaffen (Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden).

3.1.1.4. Überwachung und Bewertung²³

Eine systematische Überwachung der Anerkennungsentscheidungen wird in **sieben Mitgliedstaaten** durchgeführt (Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowakei).

Die mangelnde Überwachung von Anerkennungsentscheidungen macht es **schwierig, die problematischsten Bereiche zu bestimmen und angemessene Maßnahmen zur Lösung der Probleme zu ergreifen**.

Zudem erschwert der Mangel an Daten die Bewertung, inwieweit die automatische Anerkennung in einem Bildungssystem tatsächlich umgesetzt wurde.

¹⁹ [Mobilitätsanzeiger 2019 \(in englischer Sprache\)](#) – Belgien-Fl, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande, Finnland.

²⁰ <https://europa.eu/europass/de>

²¹ [Bericht über die Umsetzung des Bologna-Prozesses 2020](#).

²² „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“, 2023.

²³ „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“, 2023.

3.1.1.5. Umsetzung auf institutioneller Ebene

Die automatische Anerkennung von Qualifikationen ist verbunden mit **Zugangsrechten von Einzelpersonen** zu einer Reihe von Lernangeboten²⁴. Zwar kann eine bestimmte Qualifikation einen formalen/allgemeinen Zugang zu allen Studiengängen auf dem nächsten Studienniveau ermöglichen, doch gewährleistet sie nicht automatisch das Recht auf Zulassung zu einem speziellen Studiengang. Jede Hochschuleinrichtung oder zuständige nationale Behörde hat das Recht, spezielle Zulassungskriterien festzulegen.

Eine Befragung²⁵ von Hochschuleinrichtungen lässt ein **gemischtes Bild** der Praxis bezüglich der **automatischen Anerkennung** von **Qualifikationen** vor Ort entstehen. Das Verständnis und die Umsetzung der automatischen Anerkennung durch Hochschuleinrichtungen sind auch innerhalb eines Landes uneinheitlich.

Die Hauptgründe für nichtautomatische Anerkennung waren: Einzelfallvergleich des Arbeitsaufwands und der Lernergebnisse; allgemeine systemweite Bedingungen (Niveau des europäischen Qualifikationsrahmens); Zulassungskriterien.

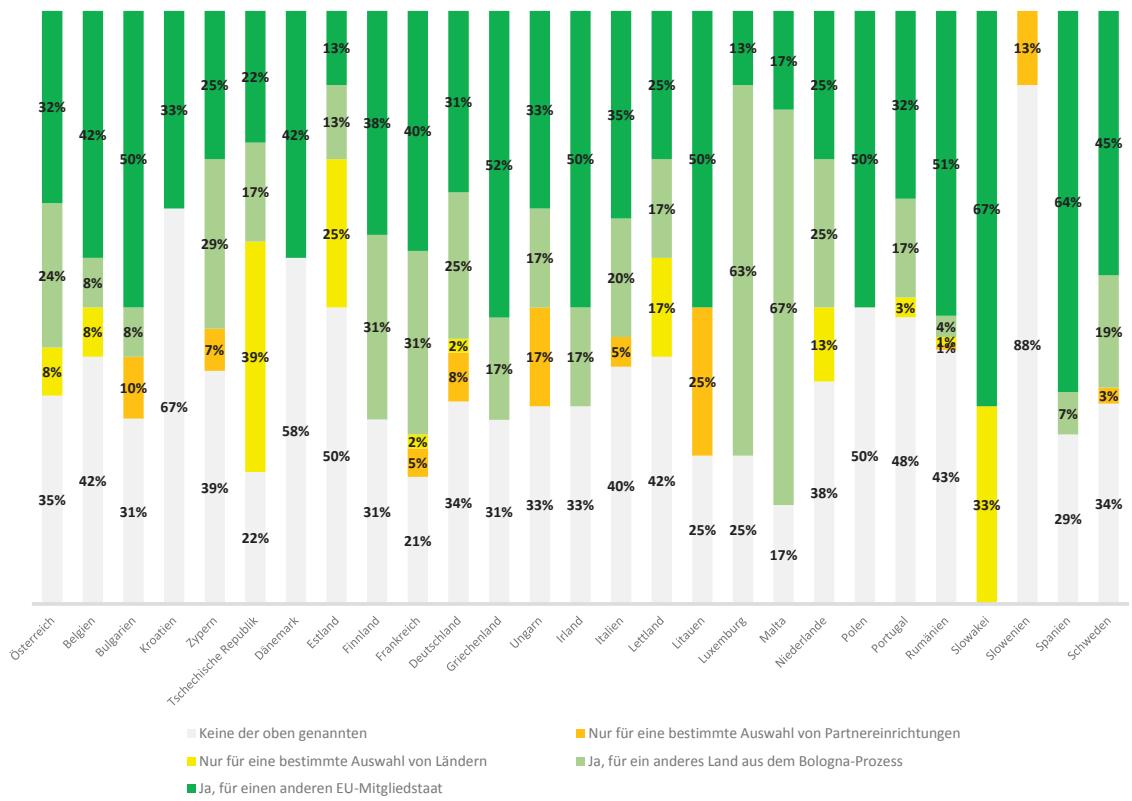
Die Ergebnisse zeigen, dass über die **Definition der automatischen Anerkennung immer noch Unklarheit** herrscht, unter anderem aufgrund von Unkenntnis darüber, dass sie nicht gleichbedeutend ist mit „automatischer Zulassung“. Die Unklarheit ist auch darauf zurückzuführen, dass Anerkennungs- und Zulassungsverfahren auf institutioneller Ebene häufig miteinander verknüpft sind: 38 % der Befragten gaben an, sie gemeinsam zu behandeln. Darüber hinaus prüft ein Drittel der Einrichtungen bei der Entscheidung, ob eine Qualifikation anerkannt wird, die Qualitätssicherungsprozesse der anderen Einrichtung.

Es sei darauf hingewiesen, dass nur 53 % der Einrichtungen angaben, über Anerkennungsentscheidungen Aufzeichnungen zu führen.

²⁴ [Das Dreieck der automatischen Anerkennung \(in englischer Sprache\)](#).

²⁵ „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“, 2023; Stichprobenumfang: 441.

Selbstbewertung von Hochschuleinrichtungen zur automatischen Anerkennung von Bachelor- und Master-Abschlüssen



N=421

Quelle: ICF/3s

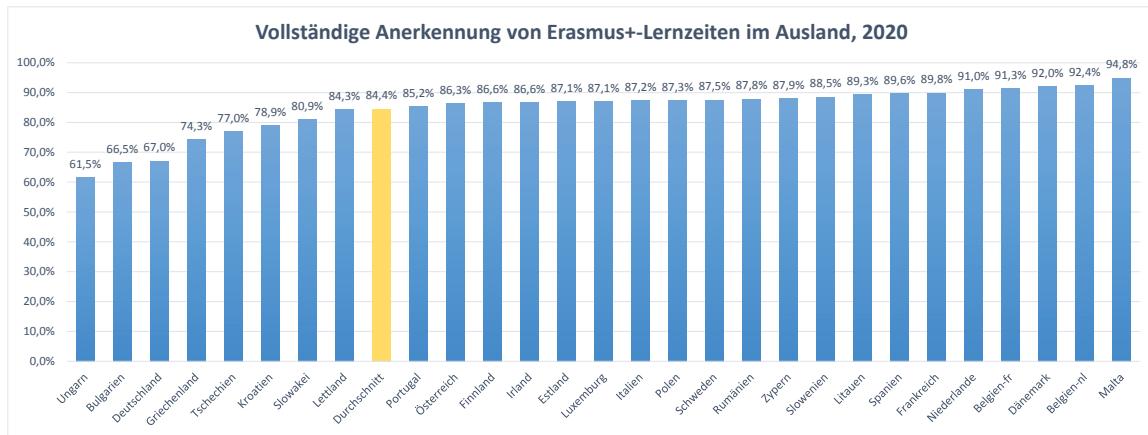
Anerkennungsentscheidungen über **Lernzeiten im Ausland** werden von Einrichtungen getroffen, meist auf Ebene der Fakultät.

Laut der Befragung von Hochschuleinrichtungen unterhalten nur 47 % der Hochschuleinrichtungen eine Datenbank über Anerkennungsentscheidungen für Lernzeiten im Ausland, was es schwierig macht, den Grad der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu beurteilen.

Studien zeigen, dass verbleibende Engpässe mit auf **Fakultätsebene vorgebrachten Bedenken mancher Professoren hinsichtlich der Qualität** zusammenhängen. Über 10 % der mobilen Studierenden sind mit dem Verfahren der Anerkennung ihrer Credits unzufrieden, und ein etwas höherer Anteil ist mit den Informationen, die über die Anrechnung von Noten und ECTS-Punkten bereitgestellt werden, unzufrieden. Das Fehlen eines „Mobilitätsfensters“ in Studiengängen erhöht die Unsicherheit für mobile Studierende.

In der EU wird Lernmobilität (53 %) überwiegend im Rahmen des Programms Erasmus+ verwirklicht. Erasmus+-Mobilitätsdaten, die aus Feedbacks von Erasmus+-Studierenden gewonnen wurden, zeigen, dass der Anteil von Studierenden²⁶, deren Credits im Jahr 2020 in vollem Umfang anerkannt wurden, bei durchschnittlich 84,4 % lag, bei **erheblichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten**.

²⁶ Die Anzahl der Befragten beträgt 589 484 über einen Zeitraum von vier Jahren.



Quelle: Europäische Kommission

Der neue Qualitätsrahmen für Erasmus+ für den Zeitraum 2021–2027 wurde eingeführt, um eine vollständige automatische Anerkennung von Lernzeiten im Ausland durch Erasmus+ zu erreichen.

3.1.1.6. Schlussfolgerungen

Entscheidungen über die Anerkennung liegen meist im Ermessen der Hochschuleinrichtungen selbst, was zu Unstimmigkeiten bei der Umsetzung der automatischen Anerkennung führt. Angesichts der unterschiedlichen institutionellen Praktiken ist es oft schwierig festzustellen, ob die Anerkennung innerhalb eines Landes vollständig automatisch erfolgt, selbst wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine automatische Anerkennung zulassen. Eine der Schwierigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass Anerkennungs- und Zulassungsverfahren häufig auf institutioneller Ebene miteinander verknüpft sind. Dies hat zu Unklarheiten bezüglich des Bedeutungsumfangs der automatischen Anerkennung geführt und zieht Schwierigkeiten bei der Sicherstellung eines kohärenten (automatischen) Konzepts in allen Hochschuleinrichtungen nach sich.

Grundsätzlich stellt sich in dieser Situation die Frage, ob es sinnvoll ist, die Befugnis systemweiter Entscheidungen einzelnen Hochschuleinrichtungen zu übertragen. Die Hochschullandschaft, die Verwaltungsstrukturen und das für die Anerkennung zuständige Personal sind einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Darüber hinaus erschweren das Fehlen zentraler Leitlinien und mangelnde Überwachung von Anerkennungsentscheidungen ein Aufdecken von Unstimmigkeiten.

Bei der Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften können **Mitgliedstaaten erwägen, die Kohärenz der Umsetzung sicherzustellen, indem sie die Befugnis automatischer Anerkennungsentscheidungen einer eigens dafür geschaffenen Stelle übertragen** (beispielsweise einem nationalen Informationszentrum für die akademische Anerkennung), während Hochschuleinrichtungen weiterhin über Autonomie bei der Auswahl und Zulassung von Studierenden für ihre Studiengänge verfügen würden. Somit würde die Unterscheidung zwischen Anerkennung und Zulassung in der Praxis klarer.

Mitgliedstaaten können Hochschuleinrichtungen auch nahelegen, **Anerkennungsverfahren in ihre internen Qualitätssicherungsverfahren einzubeziehen**, einschließlich der vollständigen Umsetzung des „ECTS-Leitfadens 2015“. Dies würde die Transparenz und Kohärenz der Anerkennungsverfahren in Einrichtungen für Lernzeiten im Ausland verbessern.

Kohärente Entscheidungsprozesse könnten durch digitale Lösungen wie Datenbanken unterstützt werden. Ein systematischer Ansatz für die Überwachung und Bewertung von Anerkennungsentscheidungen für Qualifikationen und individuelle Lernmobilität würde die Transparenz erhöhen und zu faktengestützten Entscheidungen beitragen.

3.1.2. Unterstützung durch die Kommission seit 2018

Die Kommission leistet Unterstützung und hat Instrumente entwickelt, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Umsetzung der automatischen Anerkennung verstärkt werden.

3.1.2.1. Förderung des gegenseitigen Vertrauens und des Peer-Learnings zwischen Mitgliedstaaten und Einrichtungen

Die Kommission hat den regelmäßigen Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten in den Arbeitsgruppen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung „ET 2020“²⁷ und des nachfolgenden strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsräum und darüber hinaus (**strategischer Rahmen für den europäischen Bildungsräum 2021–2030**) erleichtert.

Seit 2018 wird die automatische Anerkennung in jeder Sitzung der Arbeitsgruppe erörtert und steht auch regelmäßig auf der Tagesordnung der Sitzungen der Generaldirektoren für Hochschulbildung. Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 ein speziell der Umsetzung der automatischen Anerkennung gewidmetes **Peer-Learning-Seminar** durchgeführt, das die Kommission zusammen mit der norwegischen Regierung organisiert hatte.

Das Portal des europäischen Bildungsräums²⁸ dient als Drehscheibe für Informationen über die Empfehlung des Rates und bietet Unterstützung bei deren Umsetzung.

3.1.2.2. Die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung

Jede Hochschuleinrichtung, die am Programm Erasmus+ teilnehmen möchte, muss die Zuerkennung einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung²⁹ vorweisen. Bislang sind 5206 Hochschuleinrichtungen im Besitz einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung für den Zeitraum 2021–2027. Das bedeutet, dass etwa 95 % der Studierenden in der EU an einer Universität studieren, die am Programm Erasmus+ teilnimmt.

In der neuen Erasmus-Charta für die Hochschulbildung für das Erasmus+-Programm (2021–2027) **verpflichten sich deren Inhaber sicherzustellen**, entsprechend der Definition in der Empfehlung des Rates alle Credits für Lernergebnisse, die während einer erfolgreich absolvierten Studienperiode/eines Praktikums im Ausland erzielt wurden, **automatisch anzuerkennen**. Die ordnungsgemäße Nutzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen und die automatische Ausstellung des Diplomzusatzes sind ebenfalls wichtige Verpflichtungen der Inhaber einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Die Umsetzung wird von

²⁷ [Allgemeine und berufliche Bildung 2020 – Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/documents/allgemeine-berufliche-bildung-2020_en.pdf).

²⁸ <https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/inclusive-and-connected-higher-education/automatic-recognition-of-qualifications>

²⁹ <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/erasmus-charter-for-higher-education>

den für die Verwaltung des Programms Erasmus+ zuständigen nationalen Agenturen überwacht.

3.2. Sachstand in der Sekundarstufe II

3.2.1. Fortschritte auf nationaler Ebene

3.2.1.1. Stand der Anerkennung von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen

In der Empfehlung des Rates wurden substantielle Fortschritte auf dem Weg zur automatischen gegenseitigen Anerkennung gefordert, damit eine Qualifikation der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigt, auch in anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird.

Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten haben Systeme eingeführt, mit denen dieses Ziel erreicht wird; fünf Mitgliedstaaten verfügen über keine Form der automatischen Anerkennung. Um einige positive Beispiele hervorzuheben, sei auf Polen hingewiesen, wo die Bewertung/Feststellung der Vergleichbarkeit automatisch über das Online-Tool „Kwalifikator“ des nationalen Informationszentrums für die akademische Anerkennung erstellt wird (für allgemeine Bildung, aber nicht für die berufliche Aus- und Weiterbildung). In Frankreich gibt es die Möglichkeit der direkten Online-Bewerbung bei Universitäten, ohne ein weiteres Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. In einigen Mitgliedstaaten beruhen gewisse Formen der automatischen Anerkennung, die entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder in der Praxis angewandt werden, auf bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten (z. B. Österreich, Tschechien für die Slowakei, Slowakei für Tschechien und Estland/Litauen/Lettland untereinander) oder einseitigen Entscheidungen (Slowenien für Ungarn).

In vielen Mitgliedstaaten tragen die Hochschuleinrichtungen die Verantwortung für die Anerkennung, wobei unterschiedliche Praktiken innerhalb des Mitgliedstaats beobachtet werden können. Manche Informationszentren für die akademische Anerkennung bieten Online- (und Offline-)Dienste und Leitlinien für die Bewertung von Gleichwertigkeit (Österreich, Belgien-Fr³⁰), Deutschland, Estland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Portugal und Slowenien), in einigen Mitgliedstaaten in Form (öffentlicher) Online-Datenbanken (z. B. Deutschland und Italien). In Schweden und Spanien gibt es an Hochschuleinrichtungen Stellen, die fachkundige Beratung zu bestimmten Ländern anbieten und den Entscheidungsprozess unterstützen.

Einige Mitgliedstaaten entwickeln Verfahren für die Bewertung der Entsprechung von Lehrplänen, wobei Studiengänge einzeln miteinander verglichen werden. In einigen Fällen sind zusätzliche Prüfungen erforderlich (Tschechien, Ungarn und Slowakei). Die allgemeine und berufliche Bildung der Sekundarstufe II bleibt jedoch von den Gesetzesänderungen, die in einigen Mitgliedstaaten zur Lösung für das Problem der Anerkennung vorgeschlagen wurden, unberührt, deren Schwerpunkt auf Hochschulqualifikationen liegt.³¹

³⁰ Belgien – Französische Gemeinschaft.

³¹ „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“ 2023.

In manchen Ländern wird zwischen **allgemeiner Bildung der Sekundarstufe II und beruflicher Aus- und Weiterbildung unterschieden**. In Polen zum Beispiel wird eine automatische Anerkennung für Qualifikationen der allgemeinen Bildung der Sekundarstufe II, nicht aber für Qualifikationen der beruflichen Aus- und Weiterbildung angewendet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass einige Initiativen, wie z. B. zentrale Datenbanken, unter anderem öffentlich zugängliche, als gute Beispiele für Fortschritte bei der automatischen Anerkennung hervorstechen. Viele von ihnen wurden jedoch bereits vor der Annahme der Empfehlung eingeleitet. Die begrenzten Fortschritte in jüngster Zeit sind häufig auf mangelnde Initiative der Hochschuleinrichtungen, weniger auf Behinderung durch ein zentrales System der Mitgliedstaaten zurückzuführen. **Die Herausforderungen in diesem Bereich sind weitgehend dieselben wie vor der Abgabe der Empfehlung.**

3.2.1.2. Anerkennung von Lernzeiten im Ausland

In der Empfehlung des Rates wird betont, dass die automatische Anerkennung erfolgen sollte, sofern „die Lernergebnisse weitgehend denen der nationalen Lehrpläne des Herkunftslandes entsprechen“.

Kurze Lernzeiten im Ausland, worunter üblicherweise Zeitspannen zwischen einigen Tagen und drei Monaten fallen, erfordern angesichts der kurzen Dauer und der direkten Beteiligung der Schulen in der Regel keine Anerkennung als Bedingung der Wiedereingliederung eines Schülers oder einer Schülerin in die entsendende Schule.

Für **langfristige Lernzeiten im Ausland**, in der Regel zwischen drei Monaten und einem ganzen Schuljahr, gibt es im Einklang mit der Empfehlung des Rates drei Konzepte, die als automatische Anerkennung beschrieben werden können:

- **Anerkennung auf der Grundlage von Gleichwertigkeit**

Die Lernzeit im Ausland gilt, unabhängig von etwaigen Unterschieden zwischen den Lehrplänen der entsendenden und der aufnehmenden Schule, als dem gleichen Zeitraum im Herkunftsland gleichwertig, und der Schüler oder die Schülerin wird in die entsprechende Klasse wiederaufgenommen oder zur nächsthöheren Klasse zugelassen, wenn eine begrenzte Anzahl von Grundsätzen und Kriterien eingehalten wird.

- In Österreich erfolgt die Anerkennung auf der Grundlage des Schulbesuchs für mindestens fünf Monate und höchstens ein Jahr.
- In Portugal werden Lernzeiten im Ausland von einem Jahr automatisch auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses des Schuljahres anerkannt.

- **Anerkennung auf der Grundlage von Lernergebnissen, die als weitgehend dem Lehrplan der entsendenden Einrichtungen entsprechend eingestuft wurden**

Die Mitgliedstaaten haben ein offizielles systemweites Verfahren eingerichtet, mit dem die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland ermittelt werden und festgestellt wird, ob sie weitgehend denen des nationalen Lehrplans des Herkunftslandes entsprechen. Dies gilt für Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie für Italien und Rumänien mit unterschiedlichen Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten.

• Anerkennung auf der Grundlage einer unterzeichneten Lernvereinbarung

Vor der Lernzeit im Ausland erörtern die entsendende Schule und die aufnehmende Schule sowie der oder die Lernende gemeinsam, welche Lernziele erreicht werden müssen, um die Lernanforderungen in beiden Bildungssystemen zu erfüllen. Nach der Rückkehr werden die erzielten Lernergebnisse an der Lernvereinbarung gemessen und, sofern sie ihr entsprechen, automatisch anerkannt. Dieser Ansatz ist im Sinne der Empfehlung des Rates und wird im Rahmen des Programms Erasmus+ weithin umgesetzt, hat sich jedoch bei Lernmobilitätsphasen außerhalb des Programms Erasmus+ nicht verbreitet durchgesetzt.

In den meisten Mitgliedstaaten erfolgt jedoch die Anerkennung noch **nicht automatisch**:

- In fast der Hälfte der Mitgliedstaaten gibt es ein offizielles Verfahren auf der Grundlage des **Abgleichs von Lehrplänen**, an dem verschiedene Akteure beteiligt werden (Schulen, einzelne Lehrerinnen und Lehrer, lokale Behörden), und üblicherweise wird eine Bewertung in Fächern verlangt, in denen die oder der Lernende im Ausland nicht unterrichtet wurde: dies gilt für ein Drittel der Mitgliedstaaten (Belgien-Fr, Zypern, Tschechien, Deutschland, Kroatien, Ungarn, Irland, Litauen, Lettland, Portugal für Lernzeiten von weniger als einem Schuljahr, Slowenien, Slowakei und Spanien).
- In einigen Mitgliedstaaten wird eine Bewertung sowohl von der entsendenden als auch von der aufnehmenden Schule im Rahmen einer **Schulpartnerschaft** vorgenommen und in diesem Fall ein formales Anerkennungsverfahren umgangen (z. B. in Frankreich im Bereich der Schulbildung).
- Viele Mitgliedstaaten (z. B. Belgien-De, Belgien-Fl, Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen und Schweden) **haben weder ein einheitliches Anerkennungsverfahren noch Leitlinien umgesetzt**. Ein Expertennetzwerk, das die Kommission im Rahmen einer vom Europäischen Parlament auf den Weg gebrachten vorbereitenden Maßnahme eingerichtet hat, stellte auch fest, dass in vielen Mitgliedstaaten Schulen nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um Lernzeiten im Ausland innerhalb ihres Schulsystems und ihrer Lehrpläne anzuerkennen, da es auf Systemebene keine Verfahren gibt³².

Neben den Anerkennungsverfahren bleibt der **Status mobiler Lernender** während einer Mobilitätsperiode ein Problem. In mehreren Schulsystemen sind Schülerinnen und Schüler, die für eine langfristige Mobilität ins Ausland gehen, in ihrem Herkunftsland nicht mehr an einer Schule angemeldet, und sie haben auch keinen eindeutigen Status an ihrer aufnehmenden Schule, was die Dokumentation oder Bewertung der Lernergebnisse erschwert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bereich der automatischen Anerkennung der Ergebnisse von **Lernzeiten im Ausland im Sekundarbereich II zwar Fortschritte erzielt** wurden, diese aber **beschränkter waren** als die Fortschritte im Bereich der Qualifikationen. Insgesamt sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Portugal für Zeiträume von einem Jahr und Rumänien) haben ein System oder Verfahren eingeführt, das im Einklang mit der Empfehlung des Rates als automatische Anerkennung gelten kann. In den meisten Mitgliedstaaten hängt die

³² [Expert network on recognition of outcomes of learning periods abroad in general secondary education – Member States analysis \(2021\) | European Education Area \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurydice/documents/analysis_en/1033/Expert%20network%20on%20recognition%20of%20outcomes%20of%20learning%20periods%20abroad%20in%20general%20secondary%20education%20-%20Member%20States%20analysis%20(2021)%20|%20European%20Education%20Area%20(europa.eu).pdf).

Anerkennung von Entscheidungen lokaler Behörden oder einzelner Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen auf der Grundlage eines Abgleichs der Lehrpläne ab oder ist sogar unmöglich. Die Herausforderungen sind weitgehend dieselben wie die, vor deren Hintergrund die Empfehlung des Rates abgegeben wurde. Der Vergleich zwischen Lehrplänen, Abweichungen zwischen den Anerkennungsverfahren (häufig sogar das Fehlen standardisierter Verfahren auf nationaler Ebene) und das Fehlen eines Status oder eines Rahmens für mobile Lernende müssen noch angegangen werden.

Mitgliedstaaten, die in letzter Zeit keine Fortschritte erzielt haben, könnten sich an Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten orientieren, die die Mobilität von Schülerinnen und Schülern unterstützen und sie durch die automatische Anerkennung fördern, einschließlich Bestimmungen in binationalen oder multinationalen Vereinbarungen.

Für die Anerkennung wäre es auch von Vorteil, wenn die Mitgliedstaaten ihre Arbeit an der Weiterentwicklung ihrer Lehrpläne für die allgemeine und berufliche Bildung der Sekundarstufe II auf der Grundlage der Grundsätze der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen) fortsetzen würden.

3.2.2. Unterstützung durch die Europäische Kommission seit 2018

3.2.2.1. Einrichtung eines Online-Informationsdienstes auf EU-Ebene

Die neue **Datenbank „Q-ENTRY“³³**, die **2018 im Rahmen des Erasmus+-Programms ins Leben gerufen** wurde und von nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung unterhalten wird, bietet Interessenträgern und der allgemeinen Öffentlichkeit aktuelle Daten und standardisierte Informationen über Schulabschlüsse der allgemeinen Hochschulreife für 55 Länder (27 EU-Mitgliedstaaten und 28 Nicht-EU-Mitgliedstaaten), die Studierende zum Hochschulstudium in ihrem Herkunftsland berechtigen.

3.2.2.2. Unterstützung für die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

- Förderung des gegenseitigen Vertrauens und des Peer-Learnings zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Einrichtungen: Im Nachgang zu einer vom Europäischen Parlament auf den Weg gebrachten vorbereitenden Maßnahme **rief die Kommission ein Expertennetzwerk ins Leben**, dem 25 Mitglieder aus 16 Mitgliedstaaten angehören, die einen Vorschlag für einen **europäischen Rahmen für die Anerkennung von Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland**³⁴ entwickelt haben, in dem die wichtigsten Grundsätze für eine automatische gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland für **Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen der Sekundarstufe II** auf der Grundlage einer Analyse der Situation in Mitgliedstaaten festgelegt werden.³⁵ Dieser Vorschlag

³³ <https://www.q-entry.eu/>

³⁴ [Proposal for a European Framework on recognition of outcomes of learning periods abroad in general upper secondary education \(2021\) | European Education Area \(europa.eu\)](#).

³⁵ [Expert network on recognition of outcomes of learning periods abroad in general secondary education – Member States analysis \(2021\) | European Education Area \(europa.eu\)](#).

an die Kommission wird als Grundlage für die Weiterentwicklung der Initiative in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dienen.

- In der **Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz³⁶** von 2020 wurde die Bedeutung der Lernmobilität, auch durch Festlegung von EU-Zielvorgaben³⁷, sowie der Anerkennung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bekräftigt. Darüber hinaus lotete die Kommission das Konzept der europäischen Kernprofile aus, das dazu beitragen soll, die Mobilität von Lernenden und Beschäftigten, die Herstellung von Transparenz und die Anerkennung von Qualifikationen zu erleichtern. Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickelte das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) Methoden zur Unterstützung des Vergleichs von Qualifikationen³⁸ und die damit verbundenen Aus- und Weiterbildungsprogramme und Lehrpläne. Auf der Grundlage der 2021 vom Netzwerk „ReferNet“ des Cedefop erhobenen Daten für den Mobilitätsanzeiger gab Cedefop eine Unterweisung heraus, die der Anerkennung der von Lernenden in der Berufsausbildung im Ausland erworbenen Lernergebnisse gewidmet war.³⁹ In der Veröffentlichung „Enablers and disablers of cross-border long-term mobility of apprentices“⁴⁰ (Katalysatoren und Hemmnisse der grenzüberschreitenden langfristigen Mobilität von Auszubildenden) wird ebenfalls auf die Anerkennungspraktiken Bezug genommen, wobei in einigen Fallstudien das Hauptaugenmerk auf Auszubildende gerichtet ist.
- **Das Programm Erasmus+** wurde so konzipiert, dass die Mobilitätsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verbessert werden, um die Landschaft der langfristigen Mobilität der Schülerinnen und Schüler in Europa neu zu gestalten, die bisher hauptsächlich von Organisationen außerhalb des Programms vorangetrieben wurde. Zu diesem Zweck soll der Anteil der direkt zwischen Schulen verwalteten Mobilität erhöht werden, wobei es gilt, die Qualitätsstandards von Erasmus+ einzuhalten. Darüber hinaus werden die Lernergebnisse der an Mobilitätsmaßnahmen im Ausland Teilnehmenden dank eines neuen Akkreditierungssystems⁴¹ von ihrer entsendenden Organisation anerkannt. Akkreditierte Organisationen und insbesondere akkreditierte Konsortien sollten die Entwicklung der beruflichen Mobilität durch Anerkennung der Lernergebnisse durch die entsendende Organisation unterstützen.

3.3. Ein günstiges Ökosystem für automatische Anerkennung

Die Umsetzung der automatischen Anerkennung erfordert angemessene Bedingungen für Vertrauen und Transparenz zwischen den Bildungssystemen. Sie erfordert zudem ausreichende Kapazitäten nationaler Anerkennungsbehörden, damit diese die Entwicklung der für die automatische Anerkennung notwendigen Instrumente

³⁶ [EUR-Lex - 32020H1202\(01\) - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020H1202(01))

³⁷ 8 % der Lernenden in der Berufsbildung kommen bis 2025 in den Genuss von Lernmobilität im Ausland.

³⁸ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d7fe617d-e541-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en>

³⁹ [Recognising the learning outcomes acquired abroad by IVET learners | CEDEFOP \(europa.eu\).](https://ec.europa.eu/justice/eurydice/sites/justice_eurydice/files/2018-03/CEDEFOP%20-%20Recognising%20the%20learning%20outcomes%20acquired%20abroad%20by%20IVET%20learners.pdf)

⁴⁰ [Enablers and disablers of cross-border long-term apprentice mobility | CEDEFOP \(europa.eu\).](https://ec.europa.eu/justice/eurydice/sites/justice_eurydice/files/2018-03/CEDEFOP%20-%20Enablers%20and%20disablers%20of%20cross-border%20long-term%20apprentice%20mobility.pdf)

⁴¹ <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/opportunities/organisations/learning-mobility-of-individuals/erasmus-accreditation>

übernehmen und Einrichtungen bei der Umsetzung der automatischen Anerkennung unterstützen können. Im folgenden Kapitel werden die Elemente beschrieben, die sowohl für die Hochschulbildung als auch für die allgemeine und berufliche Bildung der Sekundarstufe II unerlässlich sind.

3.3.1. Der Europäische Qualifikationsrahmen

Der Europäische Qualifikationsrahmen (**EQR**)⁴² erleichtert die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen verschiedener nationaler Systeme. Die Abstimmung der nationalen Qualifikationsrahmen mit dem EQR ermöglicht einen **Vergleich aller Arten und Niveaus von Qualifikationen aus den nationalen Systemen**. Derzeit haben 26 EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Qualifikationsrahmen auf den EQR abgestimmt, wobei der Prozess in Spanien noch im Gange ist. Von den 27 Mitgliedstaaten geben 21 (alle außer Bulgarien, Spanien, Finnland, Kroatien, Italien und Luxemburg) EQR-Niveaus in nationalen Qualifikationsdatenbanken und -registern an. Dies hilft den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Falle einer automatischen Anerkennung zu überprüfen, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin über ein angemessenes Qualifikationsniveau verfügt (z. B. ob der bei der Bewerbung um ein Master-Studium vorgelegte Abschluss tatsächlich Bachelor-Niveau aufweist).

Darüber hinaus teilen 16 Mitgliedstaaten über die Europass-Plattform Daten über Qualifikationen, indem sie nationale Qualifikationsdatenbanken oder -register⁴³ mit dieser Plattform verknüpfen. Eine besondere Herausforderung besteht in der Anerkennung zwischen den Stufen 5 (z. B. Kurzstudiengang) und 6 (Bachelor oder gleichwertiges Niveau). Qualifikationen der Stufe 5 können entweder einem Hochschulsystem oder einem postsekundären System oder sogar beiden⁴⁴ zuzuordnen sein.

Die meisten Länder, die eine Abstimmung mit dem EQR vorgenommen haben, taten dies über einen einheitlichen Bericht, der die Selbstzertifizierung für den Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums umfasst. So wurde in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Tschechien, Griechenland, Niederlande und Slowakei vorgegangen.⁴⁵

3.3.2. Nationale Informationszentren für die akademische Anerkennung

Die nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung sollen den Zugang zu genauen Informationen über Bildungssysteme und Qualifikationen für EU- und Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger erleichtern. Ihre Zuständigkeiten variieren je nach den nationalen Rechtsvorschriften. Einige leisten nur Beratung zur Anerkennung bzw. geben diesbezügliche Empfehlungen ab (Estland, Italien, Irland, Slowenien und Deutschland), während andere rechtsverbindliche Anerkennungsentscheidungen treffen (Bulgarien, Belgien-Fl, Dänemark, Malta, Ungarn, Slowakei, Litauen und Rumänien). Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Prüfung, ob eine Qualifikation echt und auf dem richtigen Niveau eingestuft ist.

⁴² [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017H0615\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017H0615(01)&from=DE)

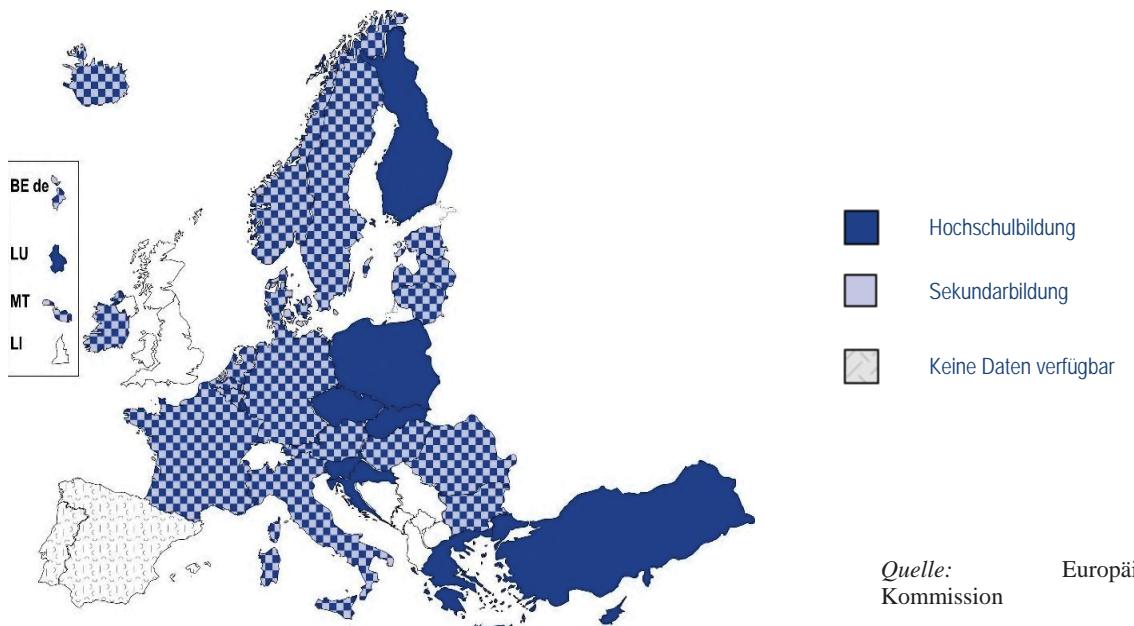
⁴³ <https://europa.eu/europass/de/find-courses>

⁴⁴ „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“ 2023.

⁴⁵ [Bericht über die Umsetzung des Bologna-Prozesses 2020 \(in englischer Sprache\)](#).

Mit Mitteln aus dem Erasmus+-Programm hat das Netz der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung eine Reihe von Leitlinien⁴⁶ veröffentlicht, um die automatische Anerkennung durch Zeugnisbewertungsstellen zu erleichtern. Seit der Annahme der Empfehlung des Rates haben zwei Drittel⁴⁷ der Zentren die Anerkennungsverfahren vereinfacht, und vier (Malta, Dänemark, Norwegen, Estland) berichten über einen Rückgang der Anerkennungsanträge dank der Empfehlung des Rates.

Kompetenzen der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung für Hochschulbildung und Sekundarbereich II



In der Empfehlung des Rates wird gefordert, die Rolle der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung durch zusätzliche nationale Ressourcen zu stärken. Die Ausweitung der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung auf die allgemeine und berufliche Bildung der Sekundarstufe II (allgemeine Bildung und berufliche Aus- und Weiterbildung) würde das Bewusstsein für die Anerkennung von Qualifikationen der Sekundarstufe II schärfen und die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland unterstützen.

Die Kommission unterstützt das Netz der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung⁴⁸ durch Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren. Die Mittel für Erasmus+ für den Ausbau ihrer Kapazitäten und die Stärkung ihrer Rolle wurden von 1,2 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 3 Mio. EUR im Jahr 2022 aufgestockt. Dies ermöglichte die Entwicklung unterstützender Instrumente⁴⁹, von Leitlinien⁵⁰ und Schulungen für diejenigen, die für die Bewertung von Zeugnissen in

⁴⁶ <https://www.enic-naric.net/page-recognition-tools-projects>

⁴⁷ NARIC-Erhebung 2022.

⁴⁸ <https://www.enic-naric.net/>

⁴⁹ <https://www.enic-naric.net/page-recognition-tools-projects>

⁵⁰ <https://www.nuffic.nl/sites/default/files/2020-08/the-triangle-of-automatic-recognition%20%281%29.pdf>

Hochschuleinrichtungen zuständig sind („Zeugnisbewertungsstellen“). Seit 2020 wird über das Programm Erasmus+ ein „Team für technische Unterstützung“ finanziert, dessen Aufgabe es ist, das Netz bei der Verwirklichung seiner ehrgeizigeren Ziele zu unterstützen. Die Aufstockung der verfügbaren Ressourcen hat erhebliche Kapazitätsunterschiede zwischen den nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung sichtbar gemacht, wobei nur drei Zentren (Italien, Niederlande, Lettland) mehr als ein Erasmus+-Projekt koordinieren.

Die Fortsetzung der Arbeiten an digitalen Instrumenten wie der „Q-ENTRY“-Datenbank und anderen Qualifikationsdatenbanken können Anerkennungsverfahren auch für Einrichtungen weiter erleichtern. Die Entwicklung der Interoperabilität der nationalen Datenbanken auf europäischer Ebene und (auf der Grundlage bewährter Verfahren, wie im Fall der polnischen Datenbank „Kwalifikator“) die Ausstellung persönlicher Anerkennungsaussagen zur automatischen Anerkennung könnten den Verwaltungsaufwand für Antragstellende und Einrichtungen weiter verringern.

Durch die Erfassung außereuropäischer Qualifikationen könnten diese interoperablen Datenbanken eine rasche, faire und transparente Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern erleichtern (die nicht in den Geltungsbereich der Empfehlung des Rates fällt). Dies wird durch die Kommission unterstützt und erleichtert und steht im Einklang mit den Zielen der Rede zur Lage der Union 2022, in der Fortschritte in diesem Bereich gefordert wurden.

3.3.3. Europäische digitale Instrumente für Anerkennung

Automatische Anerkennung setzt voraus, dass Qualifikationen leicht überprüfbar sind (Gültigkeit, Format und Akkreditierung). Der Einsatz europäischer digitaler Instrumente für die Ausstellung, Speicherung, Weitergabe und Überprüfung von Zeugnissen erleichtert die automatische Anerkennung individueller Qualifikationen und der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland und verringert die Kosten und den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.

Die neue **Europass-Plattform**⁵¹, die im Juli 2020 ins Leben gerufen wurde, erleichtert die automatische Anerkennung, indem geprüfte Informationen über Qualifikationen, Qualifikationsrahmen und Lernergebnisse einer Mobilitätsphase über fälschungssichere Europass-Dokumente⁵² bereitgestellt werden. Bis September 2022 hatte Europass 4,3 Millionen Nutzerinnen und Nutzer, und durchschnittlich wird die Plattform pro Monat von zwei Millionen Menschen besucht.

In Zusammenarbeit mit der Datenbank für externe Qualitätssicherungsergebnisse⁵³, einer Akkreditierungsfunktion, werden europäische digitale Zertifikate für das Lernen⁵⁴ im neuen Europass-Tool erprobt. Wenn der Diplomzusatz (für die Hochschulbildung) gesehen und geteilt wird, zeigt das europäische digitale Zertifikat für das Lernen unverzüglich die entsprechenden Akkreditierungsdaten an. Dadurch wird die Echtheit automatisch geprüft.

⁵¹ <https://europa.eu/europass/de>

⁵² Diplomzusatz, Zertifikatzusatz für Berufsbildung und Europass-Mobilitätsnachweis.

⁵³ <https://www.eqar.eu/about/projects/deqar-connect/>

⁵⁴ <https://europa.eu/europass/de/europass-tools/digitale-zertifikate>

Die Digitalisierung der Vorlage für den **Europass-Mobilitätsnachweis**, die derzeit entwickelt wird, wird die Anerkennung der im Rahmen von Mobilitätsphasen im Ausland erzielten Ergebnisse auf verschiedenen Bildungsebenen, einschließlich Praktika und Freiwilligentätigkeiten, erleichtern.

4. UNTERSTÜTZUNG WEITERER ANSTRENGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER AUTOMATISCHEN ANERKENNUNG

Auch wenn seit der Annahme der Empfehlung des Rates gewisse Fortschritte erzielt wurden, werden erhebliche zusätzliche Anstrengungen erforderlich sein, um deren vollständige Umsetzung bis 2025 zu erreichen. Um die Umsetzung voranzubringen, schlägt die Kommission folgende Maßnahmen vor:

4.1. Initiativen für mehr Vertrauen zwischen den nationalen Bildungssystemen

- Entwicklung eines europäischen Systems zur Qualitätssicherung und Anerkennung von Abschlüssen**

Die automatische Anerkennung ist eng mit dem Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen den nationalen Systemen und der Entwicklung einer echten Qualitätskultur in den Hochschuleinrichtungen verbunden. Ein System für die Qualitätssicherung und Anerkennung von Abschlüssen würde dazu beitragen, eine engere Verbindung zwischen Qualitätssicherung und Anerkennung auf europäischer Ebene herzustellen und ein zweckmäßiges Qualitätssicherungssystem für eine intensivere transnationale Zusammenarbeit zu schaffen, wie in der Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsräums bis 2025 und der europäischen Hochschulstrategie angekündigt. Das Ziel eines solchen Systems geht zwar weit über eine automatische Anerkennung hinaus, doch wird es zu ihrer Verwirklichung beitragen.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten, den nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung und den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung nahelegen, ihre Bemühungen um die Umsetzung der automatischen Anerkennung durch strengere und flexiblere Qualitätssicherungssysteme zu verstärken.

Eine solche Initiative wird zwar einen EU-Schwerpunkt haben, hat aber das Potenzial, Fortschritte bei der automatischen Anerkennung und Qualitätssicherung in allen Ländern des Europäischen Hochschulraums anzustoßen und weiter zu fördern.

- Überprüfungen der automatischen Anerkennung durch Beschleunigerteams**

Die Kommission wird mit Unterstützung von Erasmus+ und nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung neue Überprüfungen der automatischen Anerkennung durch Beschleunigerteams einrichten. Ziel ist es, die Umsetzung der automatischen Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Ausland zu beschleunigen, indem Experten für Coaching entsandt werden, um vor Ort die Anerkennung in allen Bereichen zu erleichtern. Sie werden das Fachwissen des Netzes nationaler Informationszentren für die akademische Anerkennung nutzen, um Peer-Unterstützung und Peer-Beratung zwischen Ländern, die bei der automatischen Anerkennung weiter fortgeschritten sind, und Ländern, die weitere Unterstützung benötigen, zu organisieren.

4.2. Entwicklung von Instrumenten für die automatische Anerkennung

- Bereitstellung von Informationen über die Anerkennung über Online-Plattformen**

Die Kommission wird den Schulen über die Europäische Plattform für die schulische Bildung mehr Orientierungshilfe bei der Anerkennung bieten.

- Standardisierung von Lernvereinbarungen und Bescheinigungen von Lernergebnissen**

Aufbauend auf den Erfahrungen im Hochschulsektor wird die Kommission mögliche Verbindungen zwischen Erasmus+-Instrumenten für die Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland und der Vorlage für den Europass-Mobilitätsnachweis prüfen, um eine sichere, benutzerfreundliche und vertrauenswürdige Dokumentation in der Schulbildung und in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bereitzustellen.

4.3. Unterstützung der Umsetzung durch den Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten

- Finanzielle Unterstützung für automatische Anerkennung**

Wie in der Empfehlung des Rates gefordert, werden über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Erasmus+, die speziell auf **nationale Informationszentren für die akademische Anerkennung** zugeschnitten sind, nationale Behörden weiterhin bei der Umsetzung der automatischen Anerkennung und der Bologna-Transparenzinstrumente unterstützt. Die Kommission wird Möglichkeiten prüfen, die Beteiligung der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung aus jedem Mitgliedstaat zu steigern. Diese Anstrengungen erfordern die Unterstützung durch die Mitgliedstaaten beim verstärkten Aufbau von Kapazitäten.

Während sich die Umsetzung der Bologna-Transparenzinstrumente seit 2018 verbessert hat, sind weitere Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Registrierung nationaler Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Register für Qualitätssicherung, der Ausstellung des Diplomzusatzes und der uneingeschränkten Nutzung des „ECTS-Leitfadens“. Die Kommission wird die Umsetzung über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den **Europäischen Hochschulraum** im Rahmen von Erasmus+ weiter vorantreiben.

Die Mitgliedstaaten können auch technische Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Reformen im Bereich der automatischen gegenseitigen Anerkennung über das **Instrument für technische Unterstützung** beantragen. Das Instrument für technische Unterstützung ist ein EU-Programm, das auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auf bilateraler oder länderübergreifender Basis maßgeschneiderte Unterstützung in verschiedenen Bereichen bietet, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Unterstützung ist bedarfsoorientiert und erfordert keine Kofinanzierung seitens der Mitgliedstaaten.

- Schulungs- und Informationsregelungen**

Die Nachfrage nach Schulungen, die die Mitgliedstaaten dem Personal im Bereich der automatischen Anerkennung anbieten, steigt. Schulen und Lehrkräfte sollten auch in der Bewertung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach einer Lernzeit im Ausland geschult werden, anstatt sich auf die Gleichwertigkeit der Schulfächer zu konzentrieren. Die Kommission wird dies im Rahmen des Programms Erasmus+ über

Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit und Peer-Learning-Maßnahmen unterstützen und online Informationen bereitstellen.

- **Erleichterung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten**

Die Kommissionsdienststellen werden die bestehenden politischen Prozesse der Kommission in den Bereichen Schulbildung und berufliche Aus- und Weiterbildung prüfen, um bewährte Verfahren zu erörtern und auszutauschen und die Gelegenheit für Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen, mit denen Vertrauen und Transparenz in den Bildungssystemen der Sekundarstufe II gefördert werden können.

Anhang I – Überblick⁵⁵ über die Umsetzung der Empfehlung des Rates

Diese Tabelle enthält auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen eine farbig gestaltete Übersicht zum Stand der Umsetzung in den einzelnen Bereichen der Empfehlung für jeden Mitgliedstaat. Sie bildet den laufenden Prozess der Umsetzung der Empfehlung des Rates ab und zeigt Richtungen und Trends auf.

Mitgliedstaat	Transparenzinstrumente	Unterstützung der Einrichtungen und Agenturen	Überwachung und Bewertung	Hochschulqualifikationen	Qualifikationen im Sekundarbereich II	Lernzeiten im Ausland – Hochschulbildung	Lernzeiten im Ausland – Sekundarbildung
Österreich							
Belgien							
Bulgarien							
Kroatien							
Zypern							
Tschechien							
Dänemark							
Estland							
Finnland							
Frankreich							Schulbildung
Deutschland							Berufsbildung
Griechenland							
Ungarn							
Irland							
Italien							
Lettland							
Litauen							
Luxemburg							
Malta							
Niederlande							

⁵⁵ Diese Angaben beruhen auf einer Analyse der Informationen, die im Rahmen der Studie „ICF Report on the Implementation of the Council Recommendation on automatic recognition“ (ICF-Bericht über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur automatischen Anerkennung) 2023 zur Verfügung gestellt wurden.

Mitgliedstaat	Transparenzinstrumente	Unterstützung der Einrichtungen und Agenturen	Überwachung und Bewertung	Hochschulqualifikationen	Qualifikationen im Sekundarbereich II	Lernzeiten im Ausland – Hochschulbildung	Lernzeiten im Ausland – Sekundarbildung
nde							
Polen					Schule Berufsbildung		
Portugal							*
Rumänen							
Slowakei							
Slowenien							
Spanien							
Schweeden							

*Portugal: Nur für Zeiträume von einem Schuljahr

Einhaltung der EU- und der Bologna-Transparenzinstrumente

	Das Land setzt die Transparenzinstrumente der EU und des Bologna-Prozesses vollständig um
	Eines der Instrumente ist nicht vollständig umgesetzt
	Zwei der Instrumente sind nicht vollständig umgesetzt
	Drei der Instrumente sind nicht vollständig umgesetzt
	Vier oder mehr der Instrumente sind nicht vollständig umgesetzt

Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Unterstützung der Einrichtungen und Agenturen

	Folgende Maßnahmen werden angewendet: <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt nationale Leitlinien für Einrichtungen - Nationale Informationszentren für die akademische Anerkennung verbreiten Informationen und bieten Schulungen für alle Einrichtungen an - Antragstellende erhalten über Online-Instrumente eine Entscheidung über die Anerkennung auf Systemebene
	Zwei der oben genannten Maßnahmen werden angewandt
	Eine der Maßnahmen wird angewandt
	Keine der Maßnahmen wird angewandt

Überwachung und Bewertung

	Es gibt eine zentrale Datenbank auf Systemebene zur Erhebung und Verbreitung von Daten über Anerkennungsfälle, die regelmäßig aktualisiert wird
	Daten über Anerkennungsfälle werden systematisch von einer zentralen Stelle erhoben, die mit Hochschuleinrichtungen der Sekundarstufe II besetzt wird
	Daten über Anerkennungsfälle sind von einigen Einrichtungen verfügbar, die Daten werden jedoch nicht auf Systemebene erhoben und verbreitet
	Keine Daten verfügbar

Automatische Anerkennung von Hochschulqualifikationen

	Automatische Anerkennung von Qualifikationen auf Systemebene, die für alle EU-Mitgliedstaaten erfolgt, wobei die Entscheidungsbefugnis einer zuständigen Stelle auf Systemebene übertragen wurde
	Automatische Anerkennung auf Systemebene für alle EU-Mitgliedstaaten, wobei die Entscheidungsbefugnis auf Hochschuleinrichtungen übertragen wurde
	Automatische Anerkennung auf Systemebene für eine Untergruppe von EU-Mitgliedstaaten, wobei die Entscheidungsbefugnis einer zuständigen Stelle auf Systemebene übertragen wurde
	Automatische Anerkennung auf Systemebene für eine Untergruppe von EU-Mitgliedstaaten, wobei die Entscheidungsbefugnis auf Hochschuleinrichtungen übertragen wurde
	Keine automatische Anerkennung

Automatische Anerkennung von Qualifikationen der Sekundarstufe II

	Qualifikationen aus der Sekundarstufe II (sowohl allgemeine Bildung als auch berufliche Aus- und Weiterbildung) werden in fast allen anderen EU-Mitgliedstaaten (mehr als 75 % der Mitgliedstaaten) automatisch und vollständig anerkannt
	Qualifikationen werden in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt (zwischen 50 % und 75 %)
	Qualifikationen werden automatisch in einer Minderheit anderer EU-Mitgliedstaaten anerkannt (unter 50 %, aber über 0 %)
	Keine automatische und vollständige Anerkennung von Qualifikationen (es gibt ein Anerkennungsverfahren, aber kein automatisches)

Automatische Anerkennung von Lernzeiten im Ausland – Hochschulbildung

	Die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland werden automatisch und vollständig in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, wobei eine vollständige Anerkennungsquote von mehr als 90 % bei Erasmus+-Studierenden vorliegt Interne und externe Qualitätssicherung zur Sicherstellung einer vollständigen Umsetzung der Grundsätze des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen 2015 (Grundsätze des „ECTS-Leitfadens“)
	Die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland werden anerkannt, wobei die Quote der vollständigen Anerkennung bei Erasmus+-Studierenden bei über 85 % liegt Und/Oder: Interne und externe Qualitätssicherung zur Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des ECTS-Leitfadens 2015, wird jedoch nicht systematisch angewandt (z. B. für einige Programme oder Ebenen)
	Die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland werden anerkannt, wobei die Quote der vollständigen

	Anerkennung bei Erasmus+-Studierenden bei über 70 % liegt Oder Es gibt keine Qualitätssicherungsmaßnahmen, um die vollständige Umsetzung des ECTS-Leitfadens sicherzustellen
	Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland werden nicht automatisch anerkannt, wobei die Quote der vollständigen Anerkennung bei Erasmus+-Studierenden bei über 70 % liegt Es gibt keine Qualitätssicherungsmaßnahmen, um die vollständige Umsetzung des ECTS-Leitfadens sicherzustellen

Automatische Anerkennung von Lernzeiten im Ausland – Sekundarbereich II

	Die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland werden automatisch und vollständig von allen EU-Mitgliedstaaten und für fast alle Lernzeiten von bis zu einem Jahr durch Gleichwertigkeit anerkannt
	Ergebnisse aus Lernzeiten im Ausland werden nach einem offiziellen Verfahren auf Systemebene anerkannt, das auf Lernergebnissen beruht, die als weitgehend dem Lehrplan der entsendenden Einrichtungen entsprechend eingestuft wurden und in der Leistungsübersicht bestätigt werden
	Die meisten (Teile von) Lernzeiten im Ausland werden anerkannt, einige zusätzliche Prüfungen können jedoch erforderlich sein
	Die Anerkennung erfolgt nach einem offiziellen Verfahren auf der Grundlage des Abgleichs von Lehrplänen, wie in der Leistungsübersicht bestätigt
	Keine automatische und vollständige Anerkennung, mit Ausnahme von Schulpartnerschaften oder klar definierten Programmen wie Erasmus+